

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2787/80 DER KOMMISSION
vom 30. Oktober 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Verbindungen mit Imiden der Tarifstelle 29.26 A I mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds übersteigen. Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der vorgenannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Verbindungen mit Imiden ist der Plafond gemäß der oben genannten Grundlage auf 2 906 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 22. Ok-

tober 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 3. November 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 aufgeführten Länder, wiedereingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|---|
| 29.26 | Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich ortho-Benzoessäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentriamin) : A. Imide : I. 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (o-Benzoessäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.